

Antrag zur Mitgliederversammlung 2026
auf Änderung der Satzung des Fußball-Club Augsburg 1907 e.V.

Die Mitgliederversammlung 2025 wurde einberufen, ohne den Mitgliedern vor einer Entlastung des Präsidiums und des Aufsichtsrates die Gelegenheit zu einer Aussprache zu geben.

Daher beantrage ich die Satzung wie folgt zu ändern und § 12 Nr. 13 wie folgt neu zu fassen:

§ 12 Mitgliederversammlung

13. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Berichte des Präsidiums, des Aufsichtsrates sowie der Rechnungs- und Kassenprüfer
 - b) Aussprache über die Berichte des Präsidiums und des Aufsichtsrates**
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Entlastung oder Wahl des Aufsichtsrates (entsprechend der Amtsperiode)
 - e) Beschlussfassung über fristgerechte und zulässige Anträge

Begründung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgans. In ihr bündeln sich die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Recht auf Information, Kontrolle und Meinungsbildung über die Tätigkeit der Vereinsorgane.

Erstmals war eine Aussprache auf der Mitgliederversammlung 2025 im Tagungsablauf vorgesehen worden, allerdings als Entscheidung des Präsidiums für 2025 bzw. 2026 und ohne bindende satzungsmäßige Absicherung für zukünftige Mitgliederversammlungen. Die ausdrückliche Verankerung der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für die Aussprache über die Berichte des Präsidiums und des Aufsichtsrates ist daher erforderlich, um künftig eine verbindliche, strukturierte und transparente Befassung mit der Tätigkeit dieser Organe sicherzustellen. Die Berichte betreffen wesentliche Aspekte der strategischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Führung des Vereins und bilden eine zentrale Grundlage für die Beurteilung der Amtsführung.

Durch die Aufnahme dieser Regelung in die Satzung wird sichergestellt, dass die Mitgliederversammlung ihre Funktion innerhalb des Vereins tatsächlich wahrnehmen kann. Die Möglichkeit zur Aussprache erlaubt es den Mitgliedern, Fragen zu stellen, Kritik zu äußern sowie Anregungen einzubringen und fördert damit Transparenz, Vertrauen und demokratische Willensbildung im Verein. Die satzungsmäßige Festlegung schafft zudem Rechtssicherheit und verhindert, dass die Aussprache künftig aus organisatorischen oder verfahrensrechtlichen Gründen unterbleibt.

